**Hausordnung der Staatlichen Grundschule**

**„Lorenz Kellner“ Heilbad Heiligenstadt**

**1. Grundsätze**

Das tägliche Zusammenleben in einer Schule setzt gewisse Regeln und die Einhaltung bestimmter Normen voraus.

Gegenseitige Achtung, Respekt und Rücksichtnahme sind ebenso Voraussetzungen für ein vernünftiges Miteinander, wie ein ordentliches, sauberes und sicheres Umfeld.
Wir erwarten von allen Beteiligten verantwortungsbewusstes Handeln, um unsere Schule zu einem Ort der Bildung zu machen, an dem sich jeder wohlfühlen kann.

**2.Verhalten im Schulhaus und im Schulgelände**

* Die Schüler/innen haben den Anweisungen aller Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter

folge zu leisten.

* Die Klassenräume dürfen ab 7:25 Uhr von den Schülern betreten werden.
* Während des Schulvormittags ist das Verlassen des Schulgeländes nur mit Genehmigung gestattet.
* Wertgegenstände und alle nicht zum Unterricht gehörende Dinge (auch Mobiltelefone) sollten nicht mit in die Schule genommen werden. Sie sind im Verlustfall von einer Ersatzleistung ausgeschlossen.
* Mit Betreten des Schulgeländes müssen Schülerinnen und Schüler Mobiltelefone und Smartwatch-Uhren ausschalten und im Ranzen mitführen. Bei Zuwiderhandlungen dürfen die Lehrer die Geräte einziehen und sicherstellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe an die Sorgeberechtigten des Schülers entscheidet die Schulleiterin in Absprache mit den Sorgeberechtigten.
* Alle Schüler fühlen sich für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulhof mit verantwortlich. Müll und Abfall gehört in die dafür vorgesehenen Behälter.
Zur Säuberung des Schulhofes von Papier und anderen Gegenständen werden die Klassen nach Plan eingesetzt.
* Die Rauchschutztüren dürfen nicht geschlossen werden.
* Das An- und Hinüberlehnen sowie das Rutschen auf Geländern im Schulbereich sind wegen der besonderen Gefahr strengstens verboten.
* Wegen der erhöhten Unfallgefahr dürfen Fahrzeuge aller Art (außer Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge) das Schulgelände nicht befahren. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung. Die Toreinfahrten sind generell freizuhalten.
* Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
* Das Anbringen und Verteilen von Plakaten, Werbung u.ä. im Schulgelände bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
* Besucher benutzen den Haupteingang.

**3. Verhalten im Klassenraum**

* Auch im Klassenraum ist jeder Schüler für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit mitverantwortlich.
* Pünktlicher Unterrichtsbeginn ist selbstverständlich.
* Das Öffnen der Fenster erfolgt nur durch den anwesenden Lehrer. Das Herauslehnen aus dem Fenster ist untersagt.
* Der Ordnungsdienst reinigt am Ende der Stunde die Tafel.
* Am Ende des Unterrichts werden die Stühle hochgestellt.
* Die Garderobe ist an den dafür vorgesehenen Haken aufzubewahren.

**4. Pausenordnung**

* In den großen Pausen begeben sich die Schüler auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof.
* Bei Regenwetter können sich die Schüler nach dem Abklingeln in den Räumen aufhalten, in denen sie in der nachfolgenden Stunde Unterricht haben.
* Notwendiger Toilettenbesuch sollte in den Pausen erfolgen. Der Aufenthalt in der Toilette sollte nicht länger als notwendig ausgedehnt werden. Es ist besonders auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
* Notwendige Raumwechsel erfolgen zügig und diszipliniert.
* Das Werfen mit Schneebällen und anderen Gegenständen ist auf dem Schulgelände verboten.
* Grünanlagen sind nicht zu betreten. Hierzu zählen auch die Baumscheiben.

**5. Verhalten im Speiseraum**

* Jacken gehören an die dafür vorgesehene Garderobe.
* Auf angemessene Tischsitten und ruhige Atmosphäre ist zu achten.
* Die Tische werden ordentlich und abgewischt verlassen.

**6. Verhalten bei Feueralarm** (laut Belehrung)

**7.** **Hausmeister**

* Der Hausmeister ist in seinen Arbeitsbereichen weisungsberechtigt, bei Abwesenheit sein Stellvertreter.

**8. Verstöße gegen die Hausordnung**

* Verstöße gegen die Hausordnungwerden entsprechend des Maßnahmenkatalogs des Thüringer Schulgesetzes geahndet.
* Zusätzlich können pädagogische Maßnahmen eingeleitet werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Verstoß stehen.
* Wer grob fahrlässig oder absichtlich Schulmöbel, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel beschädigt oder zerstört, muss Schadenersatz leisten.

**9. Hausrecht**

* Das Hausrecht hat die Schulleiterin der Grundschule, bei Abwesenheit ihr Stellvertreter.

Heiligenstadt, den 10.03.2021